

in Notwehr wehrenden berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall muss sich das Gericht durch einen Sachverständigen für Budo-Sport beraten lassen⁶⁹. Ungewollte Auswirkungen bzw. Verletzungen beim Täter sind durch die Notwehr gedeckt, auch wenn diese rückblickend im Ergebnis nicht zur Angriffsabwehr notwendig gewesen wären⁷⁰. Gegenüber kindlichen oder schuldunfähigen Angreifern (z. B. stark Betrunknen) ist es geboten, sich äußerst zurückhaltend zu verteidigen⁷¹.

69 Für den Bereich des Zivilrechts vgl. OLG München, OLGR München 1996, 223.

70 AG Köln MDR 1985, 1047: in Notwehr Faustschlag, der den Verlust eines Auges zur Folge hatte.

71 Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 32 StGB Rn. 37; eine Alkoholisierung unterhalb der Schwelle verminderter Schuldfähigkeit führt aber nicht zu einer Notwehreinstränkung, vgl. BayOLG NSz-RR 1999, 9; AG Rudolstadt, NSz-RR 2007, 265.

Sofern ein Kampfsportler im Sinne des § 33 StGB die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet (Notwehrexzess), wird er nicht bestraft⁷². Hierzu kann es beim „Straßenkampf“ durchaus einmal kommen, denn die Verhältnisse in einem Dojang (Trainingsstätte) sind anders als in einem dem Kampfsportler aufgezwungenen Kampf ohne Regeln. Ein Kampfsportler oder Kampfkunsttreibender setzt sich allerdings in das Unrecht, wenn er einen Angriff zuvor „proviziert“ hat, um unter dem Deckmantel der Notwehr gegen den Angreifer agieren zu können (sog. Absichtsprovokation)⁷³.

72 Vgl. dazu im Einzelnen Tröndle/Fischer, § 33 StGB Rn. 3; vgl. die grundlegenden Ausführungen des BGH zum Notwehrexzess BGH NSz-RR 1999, 264.

73 Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 32 StGB Rn. 43.

Die wichtigsten Änderungen des WADA-Codes

Von Rechtsanwältin Dr. Anne Jakob, LL. M., Frankfurt und
Anja Berninger, M. A. Sports Law, Justitiarin der NADA, Bonn

Nach Inkrafttreten des World Anti-Doping Codes der WADA im Jahre 2003 hatte sich schnell gezeigt, dass Änderungen und Anpassungen des weltumspannenden Regelwerkes notwendig waren. Nach monatelanger Arbeit und drei Revisionsrunden hat die WADA im Herbst 2007 in Madrid das Inkrafttreten eines überarbeiteten WADA-Codes (WADC) am 1. 1. 2009 beschlossen.

Eine entscheidende Änderung ist, dass der WADC nunmehr sowohl Minimal- als auch Maximalstandard ist. Strengere Regelungen in den Regelwerken anderer Anti-Doping-Organisationen, wie etwa internationaler Verband oder nationale Anti-Doping-Agentur, sind nicht mehr möglich. Weiterhin sind ausdrücklich genannte Artikel wortgetreu in untergeordnete Regelwerke zu übernehmen.

Neu eingeführt wurde der flexible Strafrahmen für Dopingverstöße. Bei der Ahndung von Verstößen spielt nun das individuelle Verschulden des Athleten eine Rolle. Sperren von bis zu vier Jahren sollen bei sehr groben Verstößen verhängt werden können. Aber auch eine Reduzierung der Sperre bis auf null ist möglich. In Zukunft darf die Minderjährigkeit eines Athleten bei der Bemessung des Verschuldens berücksichtigt werden.

Aufgrund der Kronzeugenregelung kann eine Sperre um bis zu 75 Prozent reduziert werden, wenn der Athlet bei der Aufdeckung von Dopingverstößen Dritter mitwirkt. Das Geständnis eines Dopingverstoßes ermöglicht die Reduzierung der Strafe auf ein Jahr.

Wichtig ist in Zukunft die Unterscheidung zwischen „specified“ und anderen Substanzen. Unter die speziellen Wirkstoffe werden alle Substanzen eingeordnet, die nicht Anabolika, Hor-

mone oder spezielle Stimulanzien sind. Bei Nachweis eines speziellen Wirkstoffes kann die Strafe reduziert werden, wenn der Athlet nachweist, dass die Substanz ohne sein Verschulden oder nur mit leichter Fahrlässigkeit in seinen Körper gelangt ist. Bei dem Nachweis eines anderen Wirkstoffes ist hingegen in Zukunft zwingend nach Bekanntwerden des Analyseergebnisses der A-Probe zu suspendieren.

Die „International Standards for Testing“ sind nun zwingend umzusetzen. Wie die allerdings aussehen werden, ist noch nicht geklärt. Auf Grund vor allem deutscher Intervention wurden die Internationalen Standards noch nicht verabschiedet. Der Vorschlag enthielt die Regelung, dass Athleten sich täglich während einer im Vorfeld angegebenen Stunde für Dopingkontrollen bereit zu halten haben. Eine Arbeitsgruppe unter deutscher Beteiligung wägt nun noch einmal das Für und Wider dieser „1-Stunden-Regelung“ ab. Die Internationalen Standards werden dann also eine Definition für einen „missed test“ sowie weltweit einheitliche Sanktionen bei Verstößen enthalten. Es soll zudem ein einheitliches Meldesystem eingeführt werden („ADAMS“).

Wichtige Neuerungen enthält der WADC auch im Bereich der Sanktionen. So erhalten etwa Athleten erst dann wieder eine Startberechtigung nach einer Dopingsperre, wenn alle zu Unrecht erhaltenen Preisgelder zurückgezahlt wurden. Während der Sperre ist es den Athleten zudem verboten, an Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Der WADC sieht jetzt auch eine Nichtvergabe von internationalen Wettkämpfen an Länder vor, die die UNESCO-Konvention nicht ratifiziert haben.

Diese und weitere Änderungen zeigt die folgende Gegenüberstellung im Überblick:

Art.	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Introduction	Bisher kein Einfluss auf Bestimmungen anderer Anti-Doping-Organisationen, diese konnten daher schärfere Regelungen enthalten.	Sofern nicht anders geregelt, ist WADC nun sowohl Minimal- als auch Maximalstandard. Bestimmte Artikel sind wortgleich zu übernehmen (siehe Art. 23.2.2). Als verbindlich sind folgende Vorschriften hinzugekommen: Artikel 4.2.2 (Spezielle Wirkstoffe), 4.3.3 (Verbotsliste), 7.6 (Karriereende), 15.4 (Gegenseitige Anerkennung), 24 (Auslegung).
Introduction, Art. 5.1, Art. 14.6	Internationale Standards waren bisher nur „Soll-Vorschriften“, z. B. in Art. 5.2.	Internationale Standards werden u. a. bei Dopingkontrollen und Datenschutz erwähnt und sind zwingend umzusetzen. Der neue Art. 14.6 regelt erstmals den Bereich Datenschutz.
Art. 2.4, „Int. Standards for Testing“	Das Sanktionsmaß betrug 3 Monate bis 2 Jahre Sperre (siehe Art. 10.4.3), jedoch nicht geregelt, wann ein solcher Verstoß anzunehmen ist.	In Art. 2.4 wird auf die verbindlichen „Int. Standards for Testing“ verwiesen. Es werden einheitliche Meldepflichten eingeführt und definiert, wann ein Verstoß gegen diese vorliegt. Zukünftige Meldepflichtverstöße gegenüber verschiedenen Organisationen werden addiert. Bei drei Verstößen gegen Meldepflichten (inkl. Nichtabgabe der quartalsweisen „Whereabouts“) innerhalb von 18 Monaten erfolgt eine Sperre von 1–2 Jahren (siehe Art. 10.3.3).

Art.	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Art. 4.3.1.1	Bisher konnten nur einzelne Substanzen verboten werden, nicht jedoch Substanzen in Kombination mit anderen	Möglichkeit, auch Substanzen oder Methoden in die Verbotliste aufzunehmen, die nur in Kombination mit anderen Substanzen oder Methoden verboten sind.
Art. 4.4		Hat der Int. Verband eines Athleten – entgegen den Anforderungen des WADC – kein Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, kann der Athlet die TUE bei der WADA beantragen.
Art. 6.3		Proben dürfen neben dem Nachweis von Doping auch zur Anlage von Datenbanken verwendet werden (Urin, Blut, DNA etc.).
Art. 6.3	Keine Pflicht zur Unkenntlichmachung der Person, von dem die Probe stammt.	Proben dürfen nur zu den in Art. 6.2 genannten Zwecken genommen werden (Nachweis von Doping oder Anlegen von Profilen), sofern der betroffene Athlet nicht in eine andere Verwendung schriftlich eingewilligt hat. Dann dürfen die Proben jedoch nur unter gänzlicher Unkenntlichmachung der Identität verwendet werden.
Art. 7.3		Laboratorien müssen gemäß den Int. Standards verbotene Wirkstoffe, die auch endogen erzeugt werden können, vorbehaltlich weitergehender Untersuchungen als „auffällige Ergebnisse“ melden. Der Verfahrensablauf von weiteren Untersuchungen durch die zuständige Anti-Doping Organisation wurde verbindlich geregelt.
Art. 7.5	Suspendierung nach einer positiven A-Probe optional.	Sofern eine verbotene Substanz nachgewiesen wurde, die keine „Specified Substance“ ist, muss zwingend eine Suspendierung ausgesprochen werden. Der Athlet muss vorher angehört worden sein.
Art. 10.2	Mindestsperre 2 Jahre. Reduzierung bis auf 1 Jahr bei Fahrlässigkeit möglich. Bei Dopingvergehen mit „Specified Substances“ Eröffnung eines Strafrahmens von öffentlicher Verwarnung bis 1-jähriger Sperre.	Das Regelsanktionsmaß ist weiterhin 2 Jahre, die Sperre kann jedoch auf Null reduziert oder auf bis zu 4 Jahre erhöht werden.
Art. 10.4, 10.5		Berücksichtigungsfähige Umstände zur Reduzierung: Schwere der Schuld (Art. 10.4), Fahrlässigkeitsgrad (Art. 10.5.1, 10.5.2); Mithilfe bei der Aufklärung (Art. 10.5.3); Geständnis eines nicht zu beweisenden Verstoßes (Art. 10.5.4).
Art. 10.6		Berücksichtigungsfähige Umstände zur Erhöhung gem. § 6.10 (ausdrücklich nicht abschließend): systematisches Doping, Anwendung von mehreren Mitteln/Methoden; Leistungssteigerung wirkt über die Dauer der Sperre hinaus fort; Täuschung/Behinderung bei Aufklärung/ Entscheidungsfindung.
Comment Art. 10.5.2	Keine Berücksichtigung des Alters des Athleten.	Bei Minderjährigen wird zwar gleiches Sanktionsmaß angewendet, jedoch sind „Jugend“ und „mangelnde Erfahrung“ relevante Gesichtspunkte bei der Bemessung des Verschuldens.
Art. 10.5.3	Maximale Reduzierung der Sperre um 50%.	Ausweitung der Kronzeugenregelung (maximale Reduzierung der Sperre um 75%).
Art. 10.7	Ehemals Art. 10.6.3: Sanktionsrahmen von 2–3 Jahren.	Verschärfung der Sanktion insb. für den zweiten Dopingverstoß (Sanktionsrahmen von 4–6 Jahren). Genaue Differenzierung nach Art der Dopingverstoße.
Art. 10.8.1, 10.8.2	Keine Konsequenzen für den Fall, dass der verurteilte Athlet das Geld nicht zurückgezahlt.	Ein Athlet erhält nach einem Dopingverstoß seine Startberechtigung erst wieder, wenn er das zu Unrecht erhaltende Preisgeld zurückgezahlt hat.
Art. 10.9.2, Art. 10.9.3 ff.	Die Sperre begann mit dem Tag der Entscheidung zu laufen; konnte aus Kulanzgründen vorverlegt werden.	Klarstellung bezüglich einer möglichen Vorverlegung des Beginns der Dopingsperre: ein Geständnis eines Athleten eröffnet die Möglichkeit, den Beginn der Sperre auf den Zeitpunkt der Probenahme oder des Bekanntwerdens des Dopingverstoßes vorzuverlegen. Des Weiteren ist die Zeit der Suspendierung, soweit freiwillig von dem betroffenen Athleten akzeptiert, auf die Dauer der Sperre anzurechnen. ... [...]
Art. 10.10.1, 10.10.2	Bisher betraf der Ausschluss nur jede Art von Wettkämpfen und organisierten „Aktivitäten“ (siehe ehemals Art. 10.9).	Eine Person, gegen die eine Dopingsperre verhängt wurde, darf explizit während ihrer Sperre in keiner Funktion an Trainingsmaßnahmen oder an Wettkämpfen teilnehmen, einschließlich anderer Sportarten. Bei einem Verstoß beginnt die Sperre erneut zu laufen. Die erneute Sperre kann reduziert werden.
Art. 10.12		Die Anti-Doping-Organisationen haben die Möglichkeit, Regularien zur Verhängung von Geldstrafen schaffen. Diese dürfen jedoch nicht zu einer Verringerung der Sperre führen.
Art. 13.1.1		Unmittelbares Klagerecht der WADA beim Internationalen Sportgerichtshof (CAS). Eine Erschöpfung der verbandsinternen Rechtsbehelfe ist nicht Voraussetzung für eine Berufung zum CAS.
Art. 14.2		Detailliertere Vorgaben bezüglich Inhalt und Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Dopingfällen.
Art. 14.5		Zur Verwaltung von Athletendaten und Organisation von Dopingkontrollen wurde das Datenbanksystem ADAMS („Anti-Doping Administration & Management System“) eingeführt, welches Datenschutzstandards berücksichtigt. Die WADA wird mindestens jährlich in einem Bericht veröffentlichen, welche Daten ihr zugeleitet wurden.
Art. 18.1		Prävention wird ausdrücklich als Hauptziel von Aufklärungsprogrammen bezeichnet und alle Unterzeichner müssen sich dazu verpflichten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
Art. 20.6, 22.5, 23.4, 23.5	Die Pflichten der Veranstalter waren bislang sehr allgemein gehalten.	Veranstalter sollen es u. a. zur Teilnahmevoraussetzung machen, dass Sportler und jegliche Betreuer sich Anti-Doping Regelungen unterwerfen, die mit dem WADC übereinstimmen. Int. Sportveranstaltungen sollen ab 2010 nur in Ländern durchgeführt werden, deren Regierungen die UNESCO Konvention ratifiziert haben und in denen der WADC beachtet wird.
Appendix 1		Entscheidende Begriffe wurden genauer definiert, z. B. Athlet, Wettkampfkontrollen.